

**Entwurf eines Übereinkommens zur Gründung der  
internationalen EU-LAK-Stiftung**

[Antwort der CELAC vom 21. Januar 2015 auf die EU-Vorschläge vom November 2014]

Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens, die Staaten Lateinamerikas und der Karibik, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Europäische Union, im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet, –

unter Hinweis auf die Strategische Partnerschaft zwischen Lateinamerika und der Karibik (LAK) sowie der Europäischen Union (EU), die im Juni 1999 auf dem ersten EU-LAK-Gipfel in Rio de Janeiro begründet wurde;

eingedenk der von den Staats- und Regierungschefs der LAK und der EU auf dem fünften EU-LAK-Gipfeltreffen in Lima, Republik Peru, am 16. Mai 2008 beschlossenen Initiative;

unter Hinweis auf den von den Staats- und Regierungschefs der LAK und der EU, dem Präsidenten des Europäischen Rates und dem Präsidenten der Kommission auf dem sechsten EU-LAK-Gipfeltreffen in Madrid, Spanien, am 18. Mai 2010 gefassten Beschluss zur Gründung der EU-LAK-Stiftung;

unter Hinweis auf die 2011 erfolgte Gründung einer vorläufigen Stiftung in der Bundesrepublik Deutschland, die ihre Tätigkeiten beenden und aufgelöst werden wird, sobald das internationale Gründungsübereinkommen der EU-LAK-Stiftung in Kraft tritt;

in Bekräftigung der Notwendigkeit, durch ein internationales Gründungsübereinkommen der EU-LAK-Stiftung auf der Grundlage des auf einer Ministertagung am Rande des VI. EU-LAK-Gipfels in Madrid angenommenen Entwurfs eine dem Völkerrecht unterliegende internationale zwischenstaatliche Organisation zu gründen, die zur Stärkung der bestehenden Bande zwischen den Staaten Lateinamerikas, der Karibik und der Europäischen Union beiträgt –

sind wie folgt übereingekommen:

## Artikel I

### Zweck

- (1) Mit diesem Übereinkommen wird die Internationale EU-LAK-Stiftung, im Folgenden als „Stiftung“ oder „EU-LAK-Stiftung“ bezeichnet, gegründet.
- (2) Dieses Übereinkommen bestimmt ihre Ziele und legt die allgemeinen Regeln und Leitlinien zur Regelung ihrer Tätigkeiten, Struktur und Arbeitsweise fest.

## Artikel II

### Art und Sitz der Stiftung

- (1) Die EU-LAK-Stiftung ist eine internationale zwischenstaatliche Organisation, die im Einklang mit dem Völkerrecht gegründet wurde und auf die Stärkung der biregionalen Partnerschaft zwischen der Europäischen Union (EU) und der Gemeinschaft Lateinamerikanischer Staaten und Karibischer Staaten (CELAC) ausgerichtet ist.
- (2) Die EU-LAK-Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg in der Bundesrepublik Deutschland.

## Artikel III

### Mitglieder der Stiftung

- (1) Alle Staaten Lateinamerikas und der Karibik, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Europäische Union, die zugestimmt haben, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, werden Mitglieder der EU-LAK-Stiftung.
- (2) Die EU-LAK-Stiftung ist darüber hinaus offen für die Beteiligung der Gemeinschaft Lateinamerikanischer Staaten und Karibischer Staaten (CELAC).

## Artikel IV

### Rechtspersönlichkeit

Im Hoheitsgebiet jedes ihrer Mitglieder genießt die EU-LAK-Stiftung nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften ihrer Mitglieder völkerrechtliche Rechtspersönlichkeit und

verfügt über die erforderliche Rechtsfähigkeit zur Verfolgung ihrer Ziele und Durchführung ihrer Tätigkeiten.

## Artikel V Stiftungsziele

- (1) Die EU-LAK-Stiftung verfolgt die nachstehenden Ziele:
  - a) Sie trägt zur Stärkung des biregionalen partnerschaftlichen Prozesses zwischen CELAC und EU unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft und anderer gesellschaftlicher Akteure sowie ihrer Beiträge bei;
  - b) sie ermutigt zur weiteren Vertiefung der wechselseitigen Kenntnis und des gegenseitigen Verständnisses zwischen beiden Regionen;
  - c) sie erhöht die beiderseitige Sichtbarkeit zwischen den Regionen sowie die Wahrnehmung der biregionalen Partnerschaft selbst.
  
- (2) Die EU-LAK-Stiftung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  - a) Sie fördert und koordiniert ergebnisorientierte Tätigkeiten, die die biregionalen Beziehungen unterstützen und auf die Umsetzung von Prioritäten ausgerichtet sind, die auf CELAC-EU-Gipfeltreffen beschlossen werden;
  - b) sie fördert die Debatte über gemeinsame Strategien, die auf die Umsetzung der genannten Prioritäten ausgerichtet sind, indem sie Forschungen und Studien anregt;

- c) sie fördert einen fruchtbaren Austausch und neue Chancen der Netzworkebildung zwischen Zivilgesellschaft und anderen gesellschaftlichen Akteuren.

## Artikel VI

### Kriterien für die Tätigkeiten

(1) Um die in Artikel V niedergelegten Ziele zu verwirklichen, orientieren sich die Tätigkeiten der EU-LAK-Stiftung an den folgenden Kriterien:

- a) Sie gehen von den Prioritäten und Themen aus, die die Staats- und Regierungschefs auf den Gipfeltreffen aufgreifen, und konzentrieren sich dabei auf die im Rahmen der biregionalen Beziehungen aufgezeigten Bedürfnisse;
- b) sie beziehen, soweit dies im Rahmen der Tätigkeit der Stiftung möglich ist, die Zivilgesellschaft und andere gesellschaftliche Akteure wie akademische Einrichtungen ein und berücksichtigen deren Beiträge, ohne durch sie gebunden zu sein. Zu diesem Zweck könnte jeder Staat geeignete Institutionen und Organisationen benennen, die auf nationaler Ebene auf die Stärkung des biregionalen Dialogs hinarbeiten;
- c) sie schaffen Mehrwert für bestehende Initiativen;
- d) sie verleihen der Partnerschaft Sichtbarkeit, indem sie sich insbesondere auf Maßnahmen mit Multiplikatorwirkung konzentrieren.

(2) Soweit die EU-LAK-Stiftung Tätigkeiten in Angriff nimmt oder sich an ihnen beteiligt, geht sie dabei dynamisch sowie handlungs- und ergebnisorientiert vor.

## Artikel VII Tätigkeiten der Stiftung

(1) Um die in Artikel V niedergelegten Ziele zu verwirklichen, führt die EU-LAK-Stiftung unter anderem folgende Tätigkeiten durch:

- a) Sie regt durch Seminare, Konferenzen, Workshops, Reflexionsgruppen, Kurse, Ausstellungen, Veröffentlichungen, Präsentationen, Berufsausbildung sowie den Austausch von bewährten Verfahren und Fachkenntnissen Debatten an;
- b) sie fördert und unterstützt Veranstaltungen in Bezug auf Themen, die auf CELAC-EU-Gipfeltreffen aufgegriffen werden, und in Bezug auf die Prioritäten der CELAC-EU-Treffen Hoher Beamter;
- c) sie bringt biregionale bewusstseinsbildende Programme und Initiativen auf den Weg, darunter einen Austausch über erkannte Prioritäten;
- d) sie regt Studien über von beiden Regionen benannte Themen an;
- e) sie erarbeitet Angebote neuer Kontaktmöglichkeiten, insbesondere unter Berücksichtigung von Personen und Institutionen, die nicht mit der biregionalen CELAC-EU-Partnerschaft vertraut sind;

- f) sie schafft eine Internet-Plattform und/oder gibt eine elektronische Publikation heraus.

(2) Die EU-LAK-Stiftung kann im Zusammenwirken mit öffentlichen und privaten Institutionen sowie mit Regierungen Lateinamerikas, der Karibik und der Europäischen Union, mit den Europäischen Institutionen sowie mit internationalen und regionalen Institutionen Initiativen auf den Weg bringen.

## Artikel VIII Aufbau der Stiftung

Die EU-LAK-Stiftung verfügt über folgende Struktur:

- a) den Stiftungsrat;
- b) den Präsidenten;
- c) den geschäftsführenden Direktor.

## Artikel IX Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus Vertretern der Mitglieder der EU-LAK-Stiftung. Er tritt auf der Ebene der Hohen Beamten sowie erforderlichenfalls aus Anlass der CELAC-EU-Gipfeltreffen auf Außenministerebene zusammen.

(2) Die CELAC wird im Stiftungsrat durch die Pro-tempore-Präsidentschaft, unbeschadet der Beteiligung dieses Staates in seiner nationalen Funktion, vertreten.

(3) Das Exekutivbüro der parlamentarischen Versammlung Europa-Lateinamerika (EuroLat) wird eingeladen, einen Vertreter jeder Region als Beobachter beim Stiftungsrat zu benennen.

(4) Die gemeinsame parlamentarische Versammlung von AKP und EU wird eingeladen, einen Vertreter der Europäischen Union und einen Vertreter der Karibik als Beobachter beim Stiftungsrat zu benennen.

#### Artikel X

##### Vorsitz im Stiftungsrat

Der Stiftungsrat hat zwei Vorsitzende, einen aus der EU und einen aus der CELAC.

#### Artikel XI

##### Befugnisse des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat der EU-LAK-Stiftung hat folgende Befugnisse:

- a) Er beruft den Präsidenten und den geschäftsführenden Direktor der Stiftung;
- b) er beschließt die allgemeinen Arbeitsrichtlinien der Stiftung, legt ihre Arbeitsprioritäten und Geschäftsordnung fest und trifft die geeigneten Maßnahmen, um

Transparenz und die Erfüllung der Rechenschaftspflicht, insbesondere hinsichtlich der Fremdfinanzierung, zu gewährleisten;

- c) er billigt den Abschluss des Übereinkommens über Immunitäten und Vorrechte sowie alle anderen Übereinkünfte, die die Stiftung in Zukunft mit Vertragsstaaten zu diesem Thema schließt;
- d) er beschließt Haushalts- und Personalvorschriften auf der Grundlage eines Vorschlags des geschäftsführenden Direktors;
- e) er billigt Änderungen der Organisationsstruktur der Stiftung auf der Grundlage eines Vorschlags des geschäftsführenden Direktors nach Artikel XXII;
- f) er beschließt, in der Regel für einen Vierjahreszeitraum, ein Mehrjahresarbeitsprogramm und einen Mehrjahreshaushaltsansatz auf der Grundlage eines vom geschäftsführenden Direktor vorgelegten Entwurfs;
- g) er beschließt im Rahmen des Mehrjahresarbeitsprogramms auf der Grundlage eines vom geschäftsführenden Direktor vorgelegten Entwurfs das Jahresarbeitsprogramm, das Projekte und Tätigkeiten für das kommende Jahr enthält;
- h) er beschließt den Jahreshaushaltsplan für das folgende Jahr;
- i) er billigt die Kriterien für die Überwachung, Rechnungsprüfung und Berichterstattung in Bezug auf die Projekte der Stiftung;
- j) er beschließt den Jahresbericht der Stiftung und den Jahresabschluss für das abgelaufene Jahr;

- k) er berät den Präsidenten und den geschäftsführenden Direktor;
- l) er schlägt den Vertragsparteien Änderungen dieses Übereinkommens vor;
- m) er evaluiert die Entwicklung der Tätigkeiten der Stiftung und ergreift Maßnahmen auf der Grundlage der vom geschäftsführenden Direktor vorgelegten Berichte;
- n) er legt etwaige Streitigkeiten bei, die zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens und seiner Änderungen entstehen;
- o) er beruft den Präsidenten und/oder den geschäftsführenden Direktor ab;
- p) er billigt das Begründen Strategischer Partnerschaften;
- q) er billigt den Abschluss von Übereinkünften oder Rechtsinstrumenten, die in Übereinstimmung mit Artikel XV Absatz 4 Buchstabe i ausgehandelt wurden.

## Artikel XII

### Sitzungen des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat hält zweimal jährlich ordentliche Sitzungen ab. Die Sitzungen finden zeitgleich mit den Treffen der Hohen Beamten von CELAC und EU statt.

(2) Darüber hinaus hält der Stiftungsrat auf Veranlassung eines Vorsitzenden, des geschäftsführenden Direktors oder auf Ersuchen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder außerordentliche Sitzungen ab.

(3) Die Sekretariatsaufgaben für den Stiftungsrat werden unter der Leitung des geschäftsführenden Direktors der Stiftung wahrgenommen.

### Artikel XIII

#### Beschlussfassung durch den Stiftungsrat

Der Stiftungsrat fasst Beschlüsse in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder aus jeder Region. Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern im Konsens gefasst.

### Artikel XIV

#### Präsident der Stiftung

(1) Der Stiftungsrat wählt den Präsidenten aus dem Kreis der von den Mitgliedern der EU-LAK-Stiftung vorgeschlagenen Kandidaten aus. Der Präsident wird für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt, wobei eine einmalige Wiederernennung möglich ist.

(2) Der Präsident muss eine sowohl in Lateinamerika und der Karibik als auch in der Europäischen Union bekannte und hochgeachtete Persönlichkeit sein. Der Präsident ist ehrenamtlich tätig, hat aber Anspruch auf die Erstattung aller notwendigen und hinreichend gerechtfertigten Ausgaben.

(3) Das Amt des Präsidenten wird abwechselnd von einem Angehörigen eines EU-Staates und einem Angehörigen eines CELAC-Staates ausgeübt. Stammt der ernannte Präsident aus einem EU-Staat, so hat der ernannte geschäftsführende Direktor aus einem CELAC-Staat zu stammen und umgekehrt.

(4) Der Präsident

- a) vertritt die Stiftung nach außen und nimmt dabei durch hochrangige Kontakte zu Behörden in den CELAC- und EU-Staaten sowie zu Institutionen und Partnern eine sichtbare und repräsentative Rolle ein;
- b) berichtet den Tagungen der Außenminister, anderen Ministertagungen, dem Stiftungsrat und gegebenenfalls sonstigen wichtigen Tagungen;
- c) berät den geschäftsführenden Direktor bei der Erarbeitung des Entwurfs des Mehrjahresarbeitsprogramms und des Jahresarbeitsprogramms sowie des Haushaltsplans zur Genehmigung durch den Stiftungsrat;
- d) übernimmt sonstige vom Stiftungsrat beschlossene Aufgaben.

## Artikel XV

### Geschäftsführender Direktor der Stiftung

(1) Die Leitung der Stiftung hat der geschäftsführende Direktor inne, der vom Stiftungsrat für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt wird, wobei eine einmalige Wiederernennung möglich ist; er wird aus dem Kreis der von den CELAC-EU-Mitgliedern vorgeschlagenen Kandidaten ausgewählt.

(2) Unbeschadet der Befugnisse des Stiftungsrats holt der geschäftsführende Direktor Weisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder ein noch nimmt er sie entgegen.

(3) Der geschäftsführende Direktor erhält eine Vergütung; das Amt wird abwechselnd von einem Angehörigen eines EU-Staates und einem Angehörigen eines CELAC-Staates ausgeübt. Stammt der ernannte geschäftsführende Direktor aus einem EU-Staat, so hat der ernannte Präsident aus einem CELAC-Staat zu stammen und umgekehrt.

(4) Der geschäftsführende Direktor vertritt die Stiftung rechtlich und nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Er erarbeitet das Mehrjahresarbeitsprogramm und das Jahresarbeitsprogramm der Stiftung sowie deren Haushaltsplan in Absprache mit dem Präsidenten;
- b) er stellt das Personal der Stiftung ein, ist dessen Vorgesetzter und gewährleistet die Einhaltung der Ziele der Stiftung durch das Personal;
- c) er führt den Haushaltsplan aus;
- d) er legt dem Stiftungsrat regelmäßige und jährliche Tätigkeitsberichte sowie den Rechnungsabschluss zur Annahme vor und gewährleistet hierbei die Einhaltung transparenter Verfahren und die ordnungsgemäße Weitergabe von Informationen zu den von der Stiftung durchgeführten oder unterstützten Tätigkeiten, einschließlich einer aktualisierten Liste der Institutionen und Organisationen, die auf nationaler Ebene benannt wurden, sowie derjenigen, die an den Tätigkeiten der Stiftung teilnehmen;

- e) er legt den in Artikel XVII genannten Bericht vor;
- f) er bereitet die Sitzungen des Stiftungsrats vor und unterstützt diesen;
- g) er konsultiert erforderlichenfalls die geeigneten Vertreter der Zivilgesellschaft sowie andere gesellschaftliche Akteure, insbesondere die gegebenenfalls von jedem Staat benannten Institutionen, und zwar je nach behandeltem Thema und dem konkreten Bedarf; er hält dabei den Stiftungsrat über die Ergebnisse dieser Kontakte für die weitere Prüfung auf dem Laufenden;
- h) er berät und verhandelt mit dem Gastland der Stiftung und den anderen Vertragsparteien dieses Übereinkommens bezüglich der Einzelheiten der Erleichterungen für die Stiftung in diesen Staaten;
- i) er führt Verhandlungen zu allen Übereinkünften oder Rechtsinstrumenten, die völkerrechtliche Wirkung haben, mit internationalen Organisationen, Staaten sowie öffentlichen oder privaten Institutionen in Angelegenheiten, die über die verwaltungstechnische, alltägliche Arbeit der Stiftung hinausgehen, nachdem er den Stiftungsrat ordnungsgemäß damit befasst und über den Beginn und das voraussichtliche Ende dieser Verhandlungen unterrichtet hat; er hat den Stiftungsrat regelmäßig hinsichtlich des Inhalts, Umfangs und möglichen Ergebnisses zu Rate zu ziehen;
- j) er erstattet dem Stiftungsrat Bericht über Gerichtsverfahren, an denen die Stiftung beteiligt ist.

Artikel XVI  
Finanzierung der Stiftung

- (1) Beiträge werden ungeachtet der Beteiligung im Stiftungsrat auf freiwilliger Basis geleistet.
- (2) Die Stiftung wird hauptsächlich durch ihre Mitglieder finanziert. Unter Berücksichtigung der biregionalen Ausgewogenheit kann der Stiftungsrat für die Tätigkeiten der Stiftung andere Finanzierungsmodalitäten in Erwägung ziehen.
- (3) Nachdem der Stiftungsrat damit befasst und um Genehmigung ersucht wurde, ist die Stiftung in bestimmten Fällen befugt, mittels Fremdfinanzierung durch öffentliche und private Institutionen, auch durch die Erstellung von Berichten und Analysen auf Anfrage, zusätzliche Ressourcen zu schaffen. Diese Ressourcen sind ausschließlich für die Tätigkeiten der Stiftung einzusetzen.
- (4) Die Bundesrepublik Deutschland stellt der Stiftung auf eigene Kosten und im Rahmen ihres Finanzierungsbeitrags angemessen ausgestattete und für die Nutzung durch die Stiftung geeignete Räumlichkeiten sowie Instandhaltungs-, Versorgungs- und Sicherheitsdienstleistungen für die Einrichtung zur Verfügung.

Artikel XVI<sup>bis</sup>  
Rechnungsprüfung und Offenlegung des Rechnungsabschlusses

- (1) Der Stiftungsrat ernennt unabhängige Rechnungsprüfer für die Prüfung des Rechnungsabschlusses der Stiftung.

(2) Die unabhängig überprüfte Aufstellung der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Einnahmen und Ausgaben der Stiftung wird den Mitgliedern so bald wie möglich nach Abschluss eines Haushaltsjahrs, spätestens jedoch sechs Monate nach diesem Zeitpunkt, zugänglich gemacht und dem Stiftungsrat auf seiner nächsten Tagung zur Genehmigung vorgelegt.

(3) Anschließend wird eine Zusammenfassung des überprüften Rechnungsabschlusses und der überprüften Bilanz veröffentlicht.

#### Artikel XVII

##### Bewertung der Stiftung

Ab Inkrafttreten dieses Übereinkommens legt der geschäftsführende Direktor dem Stiftungsrat alle vier Jahre einen Tätigkeitsbericht der Stiftung vor. Der Stiftungsrat bewertet diese Tätigkeiten umfassend und fasst etwaige Beschlüsse bezüglich der künftigen Tätigkeiten der Stiftung.

#### Artikel XVIII

##### Strategische Partnerschaften

(1) Die Stiftung hat zu Beginn vier Strategische Partner: „L’Institut des Amériques“ in Frankreich und „Regione Lombardia“ in Italien auf EU- Seite sowie „Fundación Global Democracia y Desarrollo“ (FUNGLODE) in der Dominikanischen Republik und die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Lateinamerika und die Karibik (ECLAC) auf CELAC-Seite.

(2) Zur Verwirklichung ihrer Ziele kann die EU-LAK-Stiftung zukünftige Strategische Partnerschaften mit zwischenstaatlichen Organisationen, Staaten sowie öffentlichen oder privaten Institutionen beider Regionen begründen, jedoch stets unter Wahrung des Grundsatzes der biregionalen Ausgewogenheit.

## Artikel XIX

### Vorrechte und Immunitäten

(1) Art und Rechtspersönlichkeit der Stiftung entsprechen den in den Artikeln II und IV niedergelegten Bestimmungen.

(2) Die Stiftung kann außerdem Verträge schließen, bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und vor Gericht stehen.

(3) Der Status, die Vorrechte und die Immunitäten der Stiftung, des Stiftungsrats, des Präsidenten, des geschäftsführenden Direktors, des Personals und der Vertreter der Mitglieder im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland werden, damit diese ihre Aufgaben ausüben können, in einem Sitzabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Stiftung geregelt.

(4) Das in Absatz 3 genannte Sitzabkommen ist von diesem Übereinkommen unabhängig.

(5) Die Stiftung kann mit einem oder mehreren anderen Mitgliedern vom Stiftungsrat zu billigende Übereinkünfte über diese Vorrechte und Immunitäten schließen, soweit dies für die Funktionsfähigkeit der Stiftung in den jeweiligen Hoheitsgebieten erforderlich ist.

(6) Im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeiten ist die Stiftung samt ihrer Vermögenswerte, Einkünfte und sonstigen Eigentumswerte von allen direkten Steuern befreit. Die Stiftung ist nicht von der Zahlung erbrachter Dienstleistungen befreit.

(7) Der geschäftsführende Direktor und das Personal der Stiftung sind von den nationalen Steuern auf die von der Stiftung gezahlten Gehälter und Bezüge befreit.<sup>1</sup>

(8) Zum Personal der Stiftung gehören alle vom geschäftsführenden Direktor eingestellten Mitarbeiter außer den lokal angestellten und nach Stunden bezahlten Beschäftigten.

## Artikel XX

### Sprachen der Stiftung

Die Arbeitssprachen der Stiftung sind die Sprachen, die von der Strategischen Partnerschaft zwischen Lateinamerika und der Karibik und der Europäischen Union seit Begründung dieser Partnerschaft im Juni 1999 verwendet werden.

## Artikel XXI

### Beilegung von Streitigkeiten

Alle zwischen den Vertragsparteien auftretenden Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung dieses Übereinkommens und seiner Änderungen werden mit dem Ziel einer zügigen Beilegung Gegenstand von direkten Verhandlungen zwischen ihnen. Wird die

---

<sup>1</sup> Alle sonstigen Steuerangelegenheiten werden im Sitzabkommen geregelt.

Streitigkeit nicht auf diesem Weg beigelegt, so wird sie dem Stiftungsrat zur Entscheidung vorgelegt.

## Artikel XXII

### Änderungen

(1) Dieses Übereinkommen kann auf Initiative des Stiftungsrats der EU-LAK-Stiftung oder auf Ersuchen einer der Vertragsparteien geändert werden. Änderungsvorschläge werden dem Verwahrer übermittelt; dieser notifiziert sie allen anderen Vertragsparteien zur Prüfung und Verhandlung.

(2) Änderungen werden im Konsens beschlossen und treten dreißig (30) Tage nach Eingang der letzten die Annahme zum Ausdruck bringenden Notifikation beim Verwahrer in Kraft.

(3) Der Verwahrer notifiziert allen Vertragsparteien das Inkrafttreten der Änderungen.

## Artikel XXIII

### Ratifikation und Beitritt

(1) Dieses Übereinkommen liegt zur Unterzeichnung durch alle CELAC-Staaten, die Mitgliedstaaten der EU sowie die EU zur Unterzeichnung auf, und zwar vom (*DATUM*) bis zu seinem Inkrafttreten; es bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

(2) Dieses Übereinkommen steht denjenigen CELAC-Staaten und Mitgliedstaaten der EU, die es noch nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

#### Artikel XXIV

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt dreißig (30) Tage nach dem Tag in Kraft, an dem acht (8) Vertragsparteien jeder Region einschließlich der Bundesrepublik Deutschland ihre jeweiligen Ratifikations- oder Beitrittsurkunden beim Verwahrer hinterlegt haben. Für die anderen Staaten, die ihre Urkunden nach diesem Tag hinterlegen, tritt dieses Übereinkommen dreißig Tage nach der entsprechenden Hinterlegung in Kraft.

(2) Der Verwahrer dieses Übereinkommens notifiziert allen Vertragsparteien den Eingang der Ratifikations- oder Beitrittsurkunden sowie den Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach Absatz 1.

#### Artikel XXV

##### Geltungsdauer und Kündigung

(1) Dieses Übereinkommen bleibt auf unbegrenzte Zeit in Kraft.

(2) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen durch schriftliche Notifikation an den Verwahrer auf diplomatischem Weg kündigen. Die Kündigung wird zwölf (12) Monate nach Eingang der Notifikation wirksam.

Artikel XXVI  
Auflösung und Abwicklung

- (1) Die Stiftung wird aufgelöst,
- a) wenn alle Mitglieder der Stiftung oder alle Mitglieder der Stiftung bis auf eines das Übereinkommen gekündigt haben
  - b) oder wenn die Mitglieder der Stiftung ihre Beendigung beschließen.
- (2) Im Fall einer Beendigung besteht die Stiftung nur zum Zweck ihrer Abwicklung fort. Ihre Geschäfte werden von Liquidatoren abgewickelt, die sich um die Veräußerung der Vermögenswerte der Stiftung und die Tilgung der Verbindlichkeiten kümmern. Die Bilanz wird anteilig mit den jeweiligen Beiträgen verrechnet.

Artikel XXVII  
Verwahrer

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird als Verwahrer dieses Übereinkommens tätig.

## Artikel XXVIII

### Vorbehalte

- (1) Bei der Unterzeichnung oder Ratifikation dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu ihm können die Vertragsparteien bezüglich des Wortlauts Vorbehalte anbringen und Erklärungen abgeben, vorausgesetzt, dass sie mit seinem Ziel und Zweck nicht unvereinbar sind.
- (2) Die angebrachten Vorbehalte und abgegebenen Erklärungen werden dem Verwahrer übermittelt, der sie den anderen Vertragsparteien dieses Übereinkommens notifiziert.

## Artikel XXIX

### Übergangsbestimmungen

Ab Inkrafttreten dieses Übereinkommens beendet die 2011 im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland gegründete vorläufige Stiftung ihre Tätigkeit und wird aufgelöst. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Ressourcen, Gelder und anderen vertraglichen Verpflichtungen der vorläufigen Stiftung werden der nach diesem Übereinkommen gegründeten EU-LAK-Stiftung übertragen. Zu diesem Zweck bringen die EU-LAK-Stiftung und die vorläufige Stiftung die erforderlichen Rechtsinstrumente mit der Bundesrepublik Deutschland zum Abschluss und erfüllen die einschlägigen rechtlichen Anforderungen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ in einer Urschrift in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer,

kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache unterschrieben, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.